

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thießen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 /GVBl. LSA S. 698) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thießen in seiner Sitzung am 24.10.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof der Gemeinde Thießen beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig . Als Gebühren werden Grabstättennutzungsgebühren, Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle sowie Gebühren für den Wasserverbrauch, für die Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie Verwaltung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines mittelbaren oder unmittelbaren Grabstättennutzungsrechts den Antrag auf Nutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen stellt.
- (2) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung des Antrages durch die VWG Coswig (Anhalt), die für die Gemeinde Thießen handelt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Gemeinde Thießen zu entrichten.

§ 4
Grabstättennutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen einmalig für eine Belegungsdauer (Ruhezeit) von 25 Jahren bei Erdbestattungen für:
- | | | |
|----|--------------------|----------|
| a) | 1 Einzelgrabstätte | 120,00 € |
|----|--------------------|----------|
- (2) Die Gebühren betragen einmalig für eine Belegungsdauer (Ruhezeit) von 20 Jahren bei Urnenbestattungen für
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | 1 Urnenreihengrabstätte | 80,00 € |
| b) | 1 anonyme Urnengrabstätte
(Urnengemeinschaftsanlage) | 75,00 € |
- (3) Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend der jeweiligen Anzahl.
- (4) Die Gebühr für die mögliche Anfertigung und Anbringung eines Namensschildes des Verstorbenen auf der vorhandenen Grabmaltafel der Urnengemeinschaftsanlage beträgt 30,00 €.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist (außer bei anonymen Grabstätten) eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich. Diese muss bei der VWG Coswig (Anhalt) schriftlich beantragt werden. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt bei Verlängerung für:
- | | | |
|----|-------------------------|--------|
| a) | 1 Einzelgrabstätte | 7,00 € |
| b) | 1 Urnenreihengrabstätte | 6,00 € |

Bei Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die Verlängerungsgebühren entsprechend der jeweiligen Anzahl. Wird eine weitere Nutzungsdauer von 25 Jahren (Erdbestattungen) bzw. 20 Jahren (Urnenbestattungen) beantragt, gelten die Absätze 1 bzw. 2.

- (6) Eine Verlängerung für anonyme Urnengrabstätten ist nicht möglich.

§ 5
Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle, für Instandhaltung, Bewirtschaftung, Wasserverbrauch und Verwaltung

- (1) Nutzung der Friedhofshalle 30,00 €
Die Reinigung der Friedhofshalle erfolgt durch die Gemeinde. Der Nutzer ist gegenüber der Gemeinde Thießen bei eventuell verursachten Schäden schadensersatzpflichtig.
- (2) Für die Instandhaltung, Bewirtschaftung sowie den Wasserverbrauch wird je Grabstätte (mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten) eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Verwaltungsgebühren
- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen | 15,00 € |
| 2. | Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |

3. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Gewerbetreibenden für die Dauer von einem Jahr, welche im Bereich des Friedhofes ihr Gewerbe ausüben wollen 20,00 €

Grabpflege und der Blumenhandel werden nicht von der VWG Coswig (Anhalt) bzw. der Gemeinde Thießen durchgeführt.

§ 6 Billigkeitsregelungen

- (1) Führt die Gebühr zu einer erheblichen Härte für den Schuldner, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis bzgl. der Friedhofsgebühren gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thießen vom 15.05.1997 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Thießen, den 24.10.2007

Lutze
Bürgermeister
Gemeinde Thießen

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt.)